



DER
BISCHÖFLICHE
GENERALVIKAR

Trier, 18. Juli 2022

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seelsorge und Verwaltung,
sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit 20. März 2022 ist der 3G- Nachweis am Arbeitsplatz entfallen. Zuvor galt die Pflicht des Arbeitsgebers, den sog. 3G-Nachweis über eine bestehende Impfung, Genesung oder Negativtestung zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit Wirkung zum 20. März 2022 hat zur Folge, dass § 28 b IfSG keinen 3G-Nachweis am Arbeitsplatz mehr verlangt.

Demnach entfällt auch die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten, die besondere personenbezogene Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO / § 11 KDG darstellen. **Daraus ergibt sich, dass gesammelte Daten spätestens sechs Monate nach Erhebung zu löschen sind.**

Daher sind alle Vermerke und Listen zu vernichten. Zur Löschung der Gesundheitsdaten müssen diese „ (...) vollständig und unwiderruflich vernichtet werden“. Für alle Papierdokumente ist ein geeigneter Aktenvernichter zu verwenden. Es reicht nicht aus, diese einfach zu zerreißen.

Bitte beachten Sie auch, dass digital erstellte Listen, sowie übermittelte Nachweise per Scan oder dem dienstlichen Mailsystem, gelöscht werden müssen!

Vernichten Sie auch noch vorhandene Besuchs- und Kontaktnachverfolgungslisten, welche im Rahmen von Büroterminen oder Veranstaltungen (z. B. Sitzungen) geführt wurden.

Gerade im Bereich der Pfarreien erstellte Kontaktnachverfolgungslisten sowie Einwilligungen zur Verarbeitung des Immunitätsnachweises von Gottesdienstbesucher*innen, sowie die daraus erstellten Übersichtslisten, sind gleichfalls zu vernichten. Hierbei ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass nicht nur die (Papier-)Originale, sondern auch digitale Dateien gelöscht werden. Zur Kommunikation mit den ehrenamtlichen Empfangsdiensten wurden die Daten/Listen auch weitergegeben oder digital übermittelt. Daher sollten Sie auch nochmal alle Empfänger zur Rückgabe von Listen bzw. zur Löschung der Daten auffordern. Sofern Sie ein Online- bzw. digitales Anmeldeverfahren eingesetzt hatten, ist auch hier, falls noch nicht geschehen, die Löschung durchzuführen bzw. zu beauftragen.

Eine unerlaubte (weitere) Verarbeitung der oben aufgeführten Daten kann im Rahmen einer Überprüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde entsprechend geahndet werden (Bußgeld), bzw. kann zu Schadensersatzansprüchen durch Betroffene führen!

Zudem weise ich darauf hin, dass die **Meldung zu Corona-Erkrankungen** nur noch an den/die jeweils Vorgesetzte*n sowie an die Personalverwaltung gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar